



752.11 / CMI 495

Einwohnergemeinde Thurnen

---

# Wasserversorgungsverordnung

---

11.05.2026

**Inhalt**

<b>Wasserversorgungsverordnung .....</b>	<b>3</b>
Wiederkehrende Grundgebühr .....	3
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr .....	3
Wiederkehrende Löschgebühr .....	3
Vorübergehender Wasserbezug .....	3
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren .....	3
Inkrafttreten .....	3

Wenn nicht anders möglich wird die männliche Schreibweise verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 32 Abs. 3 und Art. 40 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement vom 22.06.2026 erlässt der Gemeinderat Thurnen folgende

## Wasserversorgungsverordnung

Wiederkehrende Grundgebühr

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt

pro Einfamilienhaus (inkl. unvermietete Studiowohnung)	CHF 120
pro Wohnung (inkl. Ferien- und Leerwohnungen)	CHF 80
und pro Betrieb (Gewerbe, Landwirtschaft)	CHF 80

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.85 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

Wiederkehrende Löschgebühr

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro Gebäude CHF 100. Es werden jedoch maximal CHF 300 in Rechnung gestellt.

Vorübergehender Wasserbezug

### Artikel 2

<sup>1</sup> Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 50 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.20 pro m<sup>3</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Für ungemessene Wasserbezüge wird pro Kalenderjahr und Bezug eine Pauschalgebühr von CHF 150 erhoben.

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

### Artikel 3

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Im zweiten Quartal wird eine Akonto-Rechnung basierend auf  $\frac{1}{2}$  des Vorjahres und im vierten Quartal die Schlussrechnung gestellt.

Inkrafttreten

### Artikel 4

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 11.05.2026 genehmigt.

## **EINWOHNERGEMEINDE THURNEN**

Markus Giger  
Gemeindepräsident a. i.

Manuela Hofer  
Gemeindeschreiberin

## **Veröffentlicht**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde am xxxx im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg bekannt gegeben.

Manuela Hofer  
Gemeindeschreiberin

### Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.05.2026	01.01.2027	Erlass	Erstfassung

### Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	11.05.2026	01.01.2027	Erstfassung